
Nummer 25/26, 1. Juli 2016, Seite 155

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verlust des Parkausweises für eine/n Schwerbehinderte/n

- Nr. 716/2171
- Nr. 88

Verfahren Lechhausen III – Flurneuordnung; Kreisfreie Stadt Augsburg; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–; Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit –UVPG–; Bekanntmachung

Verfahren Inningen 6 - Freiwilliger Landtausch; Kreisfreie Stadt Augsburg; Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Gögginger Str. 90 - 92 b

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Heinrich-Hertz-Str. 9
- Herzogstandstr. 29
- Eibseestr. 19
- Am Pferseer Feld 30
- Haunstetter Str. 21
- Rosenaustr. 24 a
- Schleiermacherstr. 53b
- Willy-Brandt-Platz 1
- Friedrich-Ebert-Str. 10 ½
- Ulmer Str. 43
- Habsburgstr. 40

- *Prinzstr. 18-22*
- *Olympiastr. 8*
- *Stettenstr. 28*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Hauptfeuerwache Augsburg, TTB, Fassadenarbeiten*
- *Berufsschule 6, EDV-Vernetzung*
- *Waschhalle Straßenreinigungsdepot Ost*
- *Sanierung Wasserschaden Aula RWS FOS*
- *Kanalbauarbeiten Innovationspark 3. BA*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich Veranstaltungen auf der Olympiastrecke am Eiskanal vom 02.07.2016 – 03.07.2016

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2016

Bekanntmachung der 62. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 22. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11. 3. 2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Augsburg erhebt Gebühren für die Teilnahme solcher Bewerberinnen und Bewerber an Prüfungen der Berufsfachschule der Stadt Augsburg, die nicht Schülerinnen und Schüler dieser Berufsfachschule sind (externe Teilnehmer).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg als externer Prüfungsteilnehmer zugewiesen wird, um dort die Abschlussprüfung nach §§ 71 - 74 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung - BFSO) zum Erwerb der Bezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ abzulegen.

§ 3

Gebührenhöhe

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß §§ 71 - 74 BFSO wird eine Gebühr in Höhe von 1.350,- € erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird eine Woche nach der Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde an die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg zur Durchführung der Abschlussprüfung fällig.

§ 5

Rücktritt

Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor oder während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber hat die Schulleitung der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Augsburg im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft.

Augsburg, den 08.06.2016

Dr. Gribl
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht gemäß §§ 3 a – c UVPG

Vorhaben: Antrag der Fa. MTU Onsite Energy GmbH, Dasinger Str. 11, 86165 Augsburg, auf Erweiterung des Gasbetriebs des Prüfstands 11 um den Brennstoff Diesel / leichtes Heizöl; Grundstück Dasinger Str. 11, 86165 Augsburg (Fl.-Nr. 1787/4, Gemarkung Lechhausen).

Die Fa. MTU Onsite Energy GmbH hat bei der Stadt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung ihrer auf dem Betriebsgrundstück bestehenden Prüfstandsanlage „Prüfstand 11“ mit einer Feuerungswärmeleistung von 9 MW um den Brennstoff Diesel / leichtes Heizöl für einen Zeitraum von 24 Monaten beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, kommt im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10.5.1 des UVPG zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntzugeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen erteilt das Umweltamt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 402 oder unter Tel. 324-7330.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Verlust des Parkausweises für einen Schwerbehinderten

Der blaue Parkausweis Nr. 716/2171 für einen Schwerbehinderten, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Talio

Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 88 für eine Schwerbehinderte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Talio

Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Verfahren Lechhausen III – Flurneuerung; Kreisfreie Stadt Augsburg Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit –UVPG– Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Lechhausen III wird die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a UVPG wird festgestellt, dass die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Krumbach, 15.06.2016

Christian Kreye
Bauberrat

Verfahren Inningen 6 - Freiwilliger Landtausch Kreisfreie Stadt Augsburg Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat am 13.05.2016 in der Gemarkung Inningen einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a – 103i des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 1515, 1515/1, 1516/1 und 1888 Gemarkung Inningen beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str.12, Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben innerhalb einer von diesem zu setzender weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, 06.06.2016

gez.
Kneißl, TARin

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.06.2016 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-76-2
Bauvorhaben: Bebauung Mutterhausgelände
Baugrundstück: Gögginger Str. 90 - 92 b
Flur Nr.: 391/3, 391/2 Tfl., Gemarkung: Göggingen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-24-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Gewerbeobjektes mit 2 Nutzungseinheiten und 4 Betriebsleiterwohnungen in Asylbewerberheim
Baugrundstück: Heinrich-Hertz-Str. 9
Flur Nr.: 1211/10, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-582-1
Bauvorhaben: Anbau einer Fluchttreppe und Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum
Baugrundstück: Herzogstandstr. 29
Flur Nr.: 3009/7, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-294-1
Bauvorhaben: Neubau einer Garage mit Geräteraum sowie eines Anbaus mit Balkon
Baugrundstück: Eibseestr. 19
Flur Nr.: 1260/6, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-672-2
Bauvorhaben: Neubau Farmhouse für die Jugendfarm Augsburg
Baugrundstück: Am Pferseer Feld 30
Flur Nr.: 352, 353, 354, 355, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-91-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung in Fahrradgeschäft mit Werkstatt und kleinem Cafe (ursprünglich Feinkostgeschäft)
Baugrundstück: Haunstetter Str. 21
Flur Nr.: 5595/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-716-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Sanierung des bestehenden Bürogebäudes der DB zur Nutzung als Asylbewerberheim

Baugrundstück: Rosenaustr. 24 a

Flur Nr.: 4939/26, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-272-1
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses
Baugrundstück: Schleiermacherstr. 53b
Flur Nr.: 467/8, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-89-1
Bauvorhaben: Neue Shopaufteilung der Saturn-Flächen, Shop 0.02 (Saturn) inkl. 0.03 im EG und 1.01 (Saturn inkl. 1.04 im 1. OG, Achsbereich 1-9 / D-H
Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
Flur Nr.: 6016, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-169-2
Bauvorhaben: Neubau von vier Unterkunftsgebäuden für Asylbegehrende
Baugrundstück: Friedrich-Ebert-Str. 10 1/2
Flur Nr.: 795/0, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-245-1
Bauvorhaben: Biergarten am Oberhauser Bahnhof - stets widerruflich und befristet bis zum 31.12.2016
Baugrundstück: Ulmer Str. 43
Flur Nr.: 4488, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-206-2
Bauvorhaben: Neubau einer Terrassenüberdachung, eines Geräteschuppens sowie einer Mülltonneneinhausung
Baugrundstück: Habsburgstr. 40
Flur Nr.: 2124/12, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-174-1
Bauvorhaben: Anbau neuer Balkone
Baugrundstück: Prinzstr. 18-22
Flur Nr.: 5657, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-35-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines bestehenden Gewerbes in Wohnungs- und z. T. gewerblicher Nutzung (Beauty Salon)
Baugrundstück: Olympiastr. 8
Flur Nr.: 280/121, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.06.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-30-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Büros zu Wohnungen im 1. Obergeschoss
Baugrundstück: Stettenstr. 28
Flur Nr.: 4896, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi.-Nr. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 650 15 067 013
- d) Fassadenarbeiten – Erweiterung Hauptfeuerwache TTB
- e) Berliner Allee 30, 86153 Augsburg
- f) 34 m Sockelprofil, C-förmig, aus Stahlblech 2 mm stark
105 m² C-Kassettenwand
65 m Passkassetten
26 m Jalousiekasten aus Aluminiumblech 2 mm
26 m Z-Winkel aus Stahlblech ca. 3 mm stark
26 m U-Profil aus Stahlblech ca. 3 mm stark
26 m L-Winkel aus Stahlblech ca. 3 mm stark
98 m² Wärmedämmung in Kassetten, 200 mm stark
72 m Hutprofile aus Stahlblech 1.5 mm stark

95 m² Außenwandverkleidung mit Alu-Sinuswelle

h) keine Lose

i) Baubeginn ca. 31.KW; Dauer ca. 3 Wochen

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) siehe a) bzw. c)

n) 05.07.2016, 12:00 Uhr

o) siehe a) bzw. c)

p) Deutsch

q) 05.07.2016, 12:00 Uhr; siehe a) bzw. online; Bieter oder deren Bevollmächtigte

r) Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Abrechnungssumme

s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg

u) In Betracht kommen nur Bieter die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.

v) Zuschlagsfristende 04.08.2016

w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,

E-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

c) siehe a) bzw. www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 16 003 01

d) Berufsschule 6, EDV-Vernetzung

e) 86161 Augsburg, Haunstetter Str. 59

f) EDV-Vernetzung

h) nein

i) Ausführungsfrist: 22.08.2016 bis 31.03.2017

j) nein

k) siehe a) bzw. c)

n) Angebotsfrist: 12.07.2016 11:00 Uhr

o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

p) deutsch

q) Dienstag, 12.07.2016 11:00 Uhr, Bieter bzw. deren Bevollmächtigte

r-u) siehe Leistungsverzeichnis

v) 10.08.2016

w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,

E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Verg.-Nr. 700 16 D-Ost WA

c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 700 16 D-Ost WA

d) Bauleistung

e) Straßenreinigungsdepot Ost – Johannes-Haag-Straße 29, 86153 Augsburg

f) Errichtung einer Waschhalle in Stahlbauweise im Straßenreinigungsdepot Ost, 2 Lose:

LOS 1: Stahlkonstruktion 13,0 to; LOS 2: Dachfläche 110m², Wandfläche 230m², 2 Sektionaltore 4,5x5,0m

h) Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen. Es sind nur Angebote für alle Lose möglich.

i) Beginn 05.09.2016, Fertigstellung 30.10.2016

j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) siehe a) bzw. c)

n) 28.07.2016, 10:00 Uhr

o) siehe a) bzw. c) oder Postfach. Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40

p) deutsch

q) Donnerstag, 28.07.2016, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter oder deren Bevollmächtigte

r) entfällt

u) Präqualifiziertes Unternehmen, bzw. Eigenerklärung zur Eignung mit Formblatt 124,

v) Die Bieter sind bis 25.08.2016 an Ihr Angebot gebunden.

w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 650 16 035 01
- d) Parkettarbeiten – Aulaboden Reischlesche Wirtschaftsschule und Staatliche Fachoberschule/Berufsoberschule Augsburg
- e) Alter Postweg 86, 86159 Augsburg
- f) Sanierung Wasserschaden Aula RWS/FOS, Parkettsanierung Aula; ca. 1.400 qm Hirnholzplaster RE Kiefer für Aulaboden und Treppen, inkl. ca. 1.400 qm Nivellierestrich, inkl. Vorbehandlung Bestandsboden wie Kugelstrahlen und Ausbessern von Rissen und Ausbrüchen
- h) Nein
- i) Bauausführung: ca.KW 44 bis KW 50
- j) Ja
- k) Siehe a) bzw. c)
- n) 26.07.2016, 10:00 Uhr
- o) Siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) 26.07.2016, 10:00 Uhr, Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft: 3% der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in der Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- t) –
- u) In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweis zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) 23.08.2016
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 661 16 S 04 01
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg
- f) Herstellung von 750 m Erschließungskanälen DN 300 und 400 aus Stzg mit Betonmantel, Tiefe bis 6,0 m
- i) 38. bis 44. KW 2016
- j) Nebenangebote sind in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) und o) siehe a) bzw. c) sowie Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40
- q) Donnerstag, 28.07.2016, 10:30 Uhr, siehe a), Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft
- u) Nachweis gem. VOB/A
- v) 01.09.2016
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verkehrsbeschränkungen anlässlich Veranstaltungen auf der Olympiastrecke am Eiskanal vom 02.07.2016 – 03.07.2016

Vom 02.07.2016 bis 03.07.2016 finden auf der Olympiastrecke am Eiskanal diverse Veranstaltungen statt. Aus diesem Anlass wird an den Veranstaltungstagen die Straße „Am Eiskanal“ (ab Friedberger Straße) für den Fahrverkehr gesperrt, Anliegerverkehr ist bis zum Sportplatz gestattet.

Darüber hinaus wird im o.g. Zeitraum das Halten und Parken von Fahrzeugen auf der gesamten Strecke „Am Eiskanal“ untersagt. Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.:324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2016

Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie Schüler ab der 11. Klasse an Augsburger Gymnasien, des Bayernkollegs (ohne Vorkurs) und der Fachoberschule können beim Wohnungs- und Stiftungsamt eine Studienbeihilfe beantragen. Gefördert werden befähigte und bedürftige **Augsburger** Studenten bzw. Schüler.

Wer nur zu Studienzwecken in Augsburg wohnt, ist leider nicht antragsberechtigt. Dagegen sind Augsburger, die an auswärtigen Universitäten oder Fachhochschulen studieren, antragsberechtigt.

Anträge auf Studienbeihilfe können ab 01.07.2016 beim Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg (Schießgrabenstr. 4) und im Medien- und Kommunikationsamt- Bürgerinformation – am Rathausplatz abgeholt werden.

Die Anträge sind bis spätestens

29.07.2016

ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen über Studienfortgang und wirtschaftliche Verhältnisse im

Wohnungs- und Stiftungsamt
Schießgrabenstr. 4 (4.Stock)

einzureichen. **Die persönliche Abgabe ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Amtes (Mo-Do 08:30-12:30 Uhr, Do 14:00-17:30 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr) möglich.**

Später eingehende oder unvollständig eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Rückfragen sind unter Telefon 0821/324-4326 oder vertretungsweise unter -4315 möglich.

Stadt Augsburg
Wohnungs- und Stiftungsamt

Bekanntmachung der 62. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 11. Juli 2016, um 15:00 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 62. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015
5. Verwaltung des Treuhandvermögens
hier: Entnahme zur investitionsbedingten Fehlbetragsdeckung
6. Planfeststellungsverfahren zum Terminal: Kreuzungsvereinbarungen zur Karlsruher Str. und zur Herstellung eines Bahnübergangs über das Ausziehgleis
7. Anträge und Anfragen

Augsburg, 20.06.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 22. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 11. Juli 2016, um 14:30 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathaus die 22. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

8. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
9. Genehmigung der Niederschrift
10. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
11. Planfeststellungsverfahren zum Terminal: Kreuzungsvereinbarungen zur Karlsruher Str. und zur Herstellung eines Bahnübergangs über das Ausziehgleis
12. Anträge und Anfragen

Augsburg, 20.06.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.07.2016 gelten für das 3. Quartal 2016 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,61	1,92	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,61	6,68	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,32	6,33	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,14	6,12	Cent/kWh
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2016 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		I =	104,58333
Monatsentgelt:		L =	3.028,88 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		EG =	92,38333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		HEL =	37,77167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		BIO =	97,18333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.07.2016 gelten für das 3. Quartal 2016 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	39,49	46,99	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,61	6,68	Cent/kWh
Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um netto 2,22 EUR . Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 3. Quartal 2016.			
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2016 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		I =	104,58333
Monatsentgelt:		L =	3.028,88 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		EG =	92,38333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		HEL =	37,77167 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2015 mit Mai 2016):		BIO =	97,18333

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
 grosskunden.energie@sw-augsburg.de